



KILOMETERGELD DIÄTEN-REGELUNG





ÖAAB-Landesobmann
LAbg. Mag. Karl Zallinger



Landesgeschäftsführer
GR Jure Mustac, MA BA

BESSER INFORMIERT.

Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele, steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Salzburg.

Diese und weitere Servicebroschüren sollen einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht das Team des ÖAAB Salzburg unter der Telefonnummer 0662 / 8698-33 oder oeaab@oeaab-sbg.at gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.



ÖAAB-Landesobmann
LAbg. Mag. Karl Zallinger



Landesgeschäftsführer
GR Jure Mustac, MA BA

KILOMETERGELD

≠ WER ERHÄLT KILOMETERGELD

Sobald jemand sein Fahrzeug aus beruflichen Gründen nützt, steht für jeden gefahrenen Kilometer das amtliche Kilometergeld zu. Der maximale Rahmen liegt bei 30.000 Berufskilometern oder 12.600 Euro Höchstbetrag pro Jahr. Freie Dienstnehmer und Selbständige dürfen KM-Geld nur bis 50 Prozent Privat-Nutzung verrechnen. Wer öffentliche Verkehrsmittel nützt, darf nur die tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich abschreiben. Für berufliche Reisen mit dem Fahrrad können nur maximal 570 Euro im Jahr (1.500 km) als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das Kilometergeld ist steuerfrei

Es deckt alle Kosten pauschal ab, die durch die Verwendung des Privatfahrzeuges für Dienstfahrten anfallen. Für Fahrtstrecken zwischen Wohn- und Arbeitsstätte gebührt kein Kilometergeld.

≠ HÖHE DES KILOMETERGELDES

Verkehrsmittel	Richtsätze p. Km
PKW	0,42 Euro
pro mitbeförderter Person	0,05 Euro
Motorräder >250cm ²	0,24 Euro
Fahrräder bzw. zu Fuß (über 2 km)	0,38 Euro

Der amtliche Kilometersatz beinhaltet folgende Kosten:

Abschreibung bzw. Wertverlust des Autos, Kosten für Treibstoff, Wartung, Reparaturen, Zusatzausrüstungen (z.B. Winterreifen, Schneeketten etc.), Autoradio, Navigationsgerät, Steuern, Gebühren (Vignetten), Versicherungen, Mitgliedsbeiträge von Autofahrerclubs, Kredit- oder Leasingraten, sowie Parkgebühren und in- und ausländische Mautgebühren.

ÖAAB-Tipp 1: Wer Kilometergeld bezieht, darf keine anderen (Fahrt)Kosten mehr abschreiben. Wenn die tatsächlichen Kosten jedoch höher sind, kann man die Differenz zum KM-Geld bzw. auch die tatsächlichen Kosten steuerlich geltend machen!

ÖAAB-Tipp 2: Unbedingt Fahrtenbuch führen! Im Falle einer Kontrolle verlangt das Finanzamt den Nachweis ihrer Fahrten. Im Fahrtenbuch sollten Datum, Ausgangs- u. Zielort, Zweck sowie die zurückgelegten Tageskilometer angeführt werden. Es genügen aber auch andere Unterlagen (zB. Reisekostenabrechnung) gegenüber dem Arbeitgeber.

DIÄTEN-REGELUNG

≠ WANN HAT MAN ANSPRUCH AUF TAGESGELD

Wer beruflich länger als drei Stunden und mindestens 25 km entfernt vom Betrieb tätig ist (z.B. für Weiterbildung, Montage, Außendienst etc.) hat im Inland für jede angefangene Stunde (ab der Abfahrt) einen Diätenanspruch von 2,20 Euro. Das maximale Taggeld für 24 Stunden beträgt 26,40 Euro. Bei Auslandsreisen gebühren je nach Land eigene höhere Tagessätze und Nächtigungsgebühren.

Achtung: Wird man zum Geschäftsessen eingeladen, muss die Tagesdiät bei Inlandsreisen um 13,20 Euro gekürzt werden.

≠ EINSCHRÄNKUNGEN BEI GLEICHEN EINSATZORTEN

Die Diätenregelung wird eingeschränkt, wenn der auswärtige Einsatzort regelmäßig aufgesucht und somit zum neuen Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird. Wer länger als fünf Tage am selben Ort oder regelmäßig im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, darf nur fünf Tage steuerfrei Diäten schreiben. Wer in einem Jahr unregelmäßig den selben Ort aufsucht oder im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, dem werden maximal 15 steuerfreie Diätentage gewährt.

Hinweis: In manchen Branchen sind bessere Regelungen (ohne Einschränkungen) gesetzlich im Kollektivvertrag verankert. Nur in diesen Fällen ist eine günstigere Abweichung vom Steuergesetz erlaubt!

≠ DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Wenn der Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (seit 2014 ab mehr als 80 km und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt), und somit eine Wohnung nahe des Arbeitsplatzes benötigt wird, können die Aufwendungen für diese Wohnung bis zu max. 2.200 Euro pro Monat als Werbungskosten geltend machen (z.B. für Einrichtungsgegenstände, Hotelkosten).

Weiters sind Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro/Monat steuerwirksam. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benutzte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z.B. Bahnkarte, Kilometergeld). Dieser Steuervorteil gebührt Alleinstehenden max. sechs Monate, in Ausnahmefällen (z.B. in Berufszweigen mit hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe oder der Gastronomie; bei befristeten Arbeitsverhältnissen; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger

lebt; bei ausländischem Wohnsitz) auch länger - bei Familien (wenn beide Partner über 6.000 Euro pro Jahr verdienen) sogar unbefristet.

≠ NÄCHTIGUNGSKOSTEN

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inklusive Frühstück laut Beleg oder eine Nächtigungspauschale von 15 Euro pro Nächtigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen im Ausland gebührt ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete. Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht keine Nächtigungspauschale zu. Zusätzliche Aufwendungen (z.B. für Frühstück) sind ebenfalls steuerwirksam - ohne Beleg pauschal 4,40 Euro im Inland und 5,85 Euro bei Auslandsreisen.

≠ AUSNAHMEN BEI ÜBER 120 KM ENTFERNUNG

Nächtigungsgelder sind grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn tatsächlich genächtigt wird und die Nächtigung auch nachgewiesen werden kann (z.B. Hotelrechnung). Bei einer Entfernung von mehr als 120 km entfällt dieser Nachweis.

TIPPS UND HINWEISE

≠ REISEKOSTEN BEI BERUFLICHER WEITERBILDUNG

Die Diäten- und Kilometregeldregelung kommt auch im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Fahrten vom Wohn- zum Ausbildungsort mit den genannten Kriterien zum Tragen.

≠ UNFALL-SCHÄDEN IM AUSSENDIENST

Wer im Außendienst oder am Weg zur Arbeit einen unverschuldeten Unfall (Steinschlag, Wildwechsel etc.) hat, kann die Reparaturkosten als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Schäden, die bei einer Dienstreise am Auto entstehen, können laut bürgerlichem Recht auch beim Arbeitgeber geltend gemacht werden.

≠ KEIN GELD ANS FINANZAMT VERSCHENKEN!

Da die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, Kilometregeld oder Diäten (in voller Höhe) auszubezahlen, können Arbeitnehmer auch die Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erhaltenen Reisekosten und dem Kilometregeld bzw. den Diäten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

≠ IHR PERSÖNLICHER VORTEIL

Wer Kilometergeld und Diäten direkt vom Arbeitgeber bekommt, hat den größten Steuervorteil. Man erhält die ausbezahlte Summe 1:1 völlig steuerfrei. Werden Reisekosten hingegen über die Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht, so vermindern Sie nur die Höhe Ihres zu versteuerbaren Einkommens. D.h. je nach Steuerprogressionsstufe erhalten Sie lediglich 36,5 Prozent (bis 25.000 Euro Jahreseinkommen), 43,21 Prozent (bis 60.000 Euro) oder 50 Prozent der Reisekosten effektiv ersetzt.

≠ AKTUELLE SACHBEZUGSWERTE

Dienstwohnungen m²-Werte

Burgenland	€ 5,30	OÖ	€ 6,29	Tirol	€ 7,09
Kärnten	€ 6,80	Salzburg	€ 8,03	Vorarlberg	€ 8,92
NÖ	€ 5,96	Steiermark	€ 8,02	Wien	€ 5,81

Trägt der **Dienstgeber** die Betriebskosten, erhöht sich der Sachbezugswert um 0,58 Euro pro m². Werden sie vom **Arbeitnehmer** getragen, ist von den m²-Werten ein Abschlag von 25 Prozent vorzunehmen.

Firmenwagen mit Privatnutzung

Elektrofahrzeug	kein Sachbezug
Kfz über CO ² Grenze*	voller Sachbezug 2 %, max. € 960 halber Sachbezug 1 %, max. € 480**
Kfz bis zur CO ² Grenze*	voller Sachbezug 1,5 % max. € 720 halber Sachbezug 0,75 % max. € 360**

* **CO² Grenze:** Anschaffung bis 31. März 2020 118g/km; 2019 121g/km; 2018 124 g/km; 2017 127 g/km; vor 2017 130g/km

Bei Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2020 erstmalig zugelassen wurden, liegt der CO²-Grenzwert im Jahr 2021 bei **138g/km** gemäß dem **neuen Messverfahren WLTP**. Dieser Grenzwert verringert sich bis zum Jahr 2025 um jährlich 3g.

** **Halber Sachbezug:** bis durchschnittlich 500 Privat-Kilometer monatlich

Kein Sachbezug: für die private Nutzung von Firmenautos oder arbeitgebereigenen Motorräder mit einem CO²-Emmissionswert von 0 Gramm je Kilometer. Dies gilt auch für Fahrräder.

Firmenparkplatz: 14,53 Euro monatlich



ÖAAB SALZBURG
Merianstraße 13 | 5020 Salzburg



0662 8698 33



oeaab-sbg.at



oeaab@oeaab-sbg.at



OEAAAB.Salzburg



oeaab_sbg



ÖAAB Salzburg



*Die schwarzen
ArbeitnehmerInnen*